

Vorlage-Nr.: **3559-2010/DaDi** vom 28.04.2010

Aktenzeichen:

Fachbereich: I/2 - Kreistagsbüro, E-Government

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Anhörungsausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 20 Personen

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Einwohner
- Vollendung des achtzehnten Lebensjahres

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.3.2011

Rechtsgrundlage:

- §§ 7, 10 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGo)

Wahlvorschläge:

	Wahlvorschlag der SPD
1.	Abg. Horst Deusinger
2.	Abg. Rolf Geiger
3.	Abg. Margrit Herbst
4.	Abg. Jennifer Larem
5.	Abg. Clemens Laub
6.	Abg. Karin Müller
7.	Abg. Helmut Schmid
8.	Abg. Ludwig Vierheller

	Wahlvorschlag der CDU
1.	Abg. Karin Neipp
2.	Abg. Albert Henrich
3.	Abg. Rainer Steuernagel
4.	Abg. Lutz Köhler
5.	Abg. Siegfried Sudra
6.	Abg. Marita Keil
7.	Abg. Marco Hesser

	Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen
1.	Marion Widder
2.	Abg. Christian Flöter

	Wahlvorschlag der FDP
1.	Abg. Dr. Albrecht Achilles

	Wahlvorschlag der FW
1.	Abg. Irmgard Fischer

	Wahlvorschlag der Linke/DKP
1.	Abg. Werner Bischoff

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) ist vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses oder des Landrates der Widerspruchsführer zu hören. Dies erfolgt durch den Anhörungsausschuss oder dessen Vorsitzenden.

Neben dem Landrat, der gemäß § 10 Abs. 1 HessAGVwGO den Vorsitz führt oder sich vertreten lassen kann, gehören zwei Beisitzer/-innen dem Ausschuss an, die auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag zu wählen sind.

Da die Beisitzer lediglich an einer Ausschusssitzung teilnehmen können, sind 20 Personen für die Wahl vorgesehen, damit der Wechsel nach jeder Ausschuss-Sitzung gewährleistet ist.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuzuziehen sind, wird von dem Landrat bestimmt (§ 10 Abs. 4 HessAGVwGO).

Durch öffentliche Bekanntmachung am 01.04.2010 wurde darauf hingewiesen, dass Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg gegenüber dem Kreisausschuss ein Vorschlagsrecht haben und dieses bis zum 23.04.2010 ausgeübt werden kann (§ 10 Abs. 3 Satz 3 HessAGVwGO). Hierauf sind keine weiteren Wahlvorschläge eingegangen.